

CLEARINGSTELLE EEG

Zwei Voten zur Flexibilitätsprämie veröffentlicht

Die Clearingstelle EEG hat in zwei Voten Fragen zur Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen beantwortet, unter anderem zum Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums (Votum 2016/41) sowie zur Anwendbarkeit der Prämie auch bei Mischgasanlagen (Votum 2016/18).

Von Sönke Dibbern und Elena Richter

Im Votum 2016/41 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/41>) hat die Clearingstelle EEG geklärt, dass der Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums für die Flexibilitätsprämie (§ 33i Absatz 4 EEG 2012/Anlage 3 Nummer 1.4 EEG 2014) auch dann durch die Mitteilung der erstmaligen Inanspruchnahme an den Netzbetreiber ausgelöst wird, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen der Prämie (Umweltgutachten, Registrierung bei der Bundesnetzagentur und Erreichen der Mindestauslastung) noch nicht erfüllt sind.

Teilt also ein Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber erstmalig mit, dass er die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen will, beginnt der zehnjährige Förderzeitraum zum übernächsten Monat. Kann er dann die übrigen Voraussetzungen noch nicht erfüllen – zum Beispiel, weil die Anlage noch nicht fertig ausgebaut ist und die Mindestauslastung noch nicht erreichen kann –, kann der Netzbetreiber die Prämie noch nicht zahlen. Der Beginn des Förderzeitraums verschiebt sich dadurch aber nicht. Dem Anlagenbetreiber kann daher die Flexibilitätsprämie für einen Anteil des Förderzeitraums verlorengehen.

Der Wortlaut des EEG („Inanspruchnahme“) kann hier zwar unterschiedlich verstanden werden. Auch die Reihenfolge, in der die Voraussetzungen aufgezählt werden (§ 33i Absatz 1 und 3 EEG 2012/Anlage 3 Nummer

1.1 und 1.3 EEG 2014), kann zunächst den Eindruck erwecken, dass die Mitteilung an den Netzbetreiber erst dann wirksam erfolgen kann, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dass der Förderzeitraum dennoch mit der erstmaligen Mitteilung beginnt, ergibt sich aber insbesondere aus der Gesetzesbegründung. Das ergibt sich zudem aus der Gesetzessystematik, denn auch der zwanzigjährige Vergütungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms schon erfüllt sind.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bereits eine „Mitteilung der erstmaligen Inanspruchnahme“ des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber vorliegt oder zum Beispiel nur eine Bitte um Auskunft über die Prämie.

Die Regelung über den Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums („erster Tag des zweiten auf die Meldung folgenden Kalendermonats“) dient zudem insbesondere dazu, dem Netzbetreiber Planbarkeit zu vermitteln und ihm mindestens bis zum übernächsten Kalendermonat Zeit dafür einzuräumen, sich auf das veränderte Einspeiseprofil der Anlage einzustellen. Daher können Anlagen- und Netzbetreiber (nur) in Einzelfällen einvernehmlich vereinbaren, dass der Förderzeitraum nicht zum übernächsten Monat nach der Mitteilung, sondern zu einem anderen, zum Beispiel späteren Monat, beginnen soll.



Das Votum klärt darüber hinaus, ab wann die Flexibilitätsprämie gezahlt wird, wenn die erforderliche Mindestauslastung der Anlage (Anlage 5 Nummer 2.2 EEG 2012/Anlage 2 Nummer 11.2.2 EEG 2014: Bemessungsleistung von mindestens dem 0,2-fachen der installierten Leistung) erst nach Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums eingehalten werden kann. So kommt die Clearingstelle EEG zu dem Ergebnis, dass die Rumpfberechnung nur im ersten Kalenderjahr des zehnjährigen Förderzeitraums gilt. Ab dem zweiten Kalenderjahr muss die Mindestauslastung daher über das gesamte Jahr eingehalten werden. Kann die Mindestauslastung erst im Laufe des zweiten Kalenderjahres erreicht werden, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Flexibilitätsprämie daher erst im dritten Kalenderjahr. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sollten daher soweit möglich sicherstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Flexibilitätsprämie mit Beginn des Förderzeitraums eingehalten werden können, und dem Netzbetreiber nicht verfrüht mitteilen, dass sie die Prämie in Anspruch nehmen möchten. Zur Vermeidung von Berichtigungsaufwand und Rechtsunsicherheiten ist zudem darauf zu achten, dass der Bundesnetzagentur der korrekte Beginn des zehnjährigen Förderzeitraums gemeldet wird.

Votum zu Mischgasanlagen

Im Votum 2016/18 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/18>) wurde geklärt, dass im Falle der gemeinsamen Verstromung von Biogas und Deponiegas in einer Hybridanlage die Zahlung der Flexibilitätsprämie grundsätzlich verlangt werden kann. Des Weiteren wurde geklärt, wie in diesem Fall die Höhe der Flexibilitätsprämie zu ermitteln ist.

Bei der gemeinsamen gleichzeitigen Verstromung zweier Energieträger (hier Biogas und Deponiegas) in einer Anlage besteht das Problem, dass das EEG keine Aussagen dazu enthält, ob in einem solchen Fall die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden kann und wie diese gegebenenfalls zu ermitteln ist.

Seit Inkrafttreten des EEG 2009 herrscht weitestgehend Einigkeit darüber, dass verschiedene erneuerbare Energieträger in einem BHKW eingesetzt werden dürfen, ohne dass für den gesamten Strom nur der niedrigere Vergütungssatz angesetzt wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 besteht ein Anspruch auf eine anteilige Vergütung nach dem jeweiligen energetischen Beitrag der Energieträger zur Stromerzeugung. Jedoch lässt sich dem (im zugrundeliegenden Fall einschlägigen) EEG 2012 nicht ohne Weiteres entnehmen, ob die Flexibilitätsprämie für den Biogasanteil beansprucht werden kann und wie diese zu berechnen ist.

Das Votum kommt zu der Folgerung, dass die Flexibilitätsprämie für den Biogasanteil grundsätzlich beansprucht werden kann, da sich anderenfalls eine Schlechterstellung der Betreiber hinsichtlich des von

ihnen eingesetzten Biogases gegenüber anderen Betreibern von Biogasanlagen ergäbe. Da aber für den aus dem Deponiegas erzeugten Strom schon grundsätzlich kein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht, ist die Handhabung der Berechnungsvorschrift für die Flexibilitätsprämie in Anlage 5 Nummer 2.1 EEG 2012 anzupassen.

Der hier zunächst naheliegend erscheinende Ansatz, in der Formel zur Berechnung der Flexibilitätsprämie nur jeweils einen dem Biogasanteil am Gesamtenergieeinsatz entsprechenden Anteil zu berücksichtigen, führt jedoch ebenfalls nicht zu sachgerechten Ergebnissen. Denn dann müsste die installierte Leistung anteilig auf eine „virtuelle Biogasanlage“ und eine „virtuelle Deponiegasanlage“ aufgeteilt werden. Dies führt aber dazu, dass die für den flexiblen Einsatz zur Verfügung stehende Leistung fehlerhaft – nämlich zu gering – ermittelt würde; ein Teil der tatsächlich für die Zwecke des flexiblen Einsatzes zur Verfügung stehenden Leistung würde dem Deponiegas zugeordnet.

Aus dem Regelungsgehalt sowie Sinn und Zweck der Flexibilitätsprämie ist abzuleiten, dass für die Berechnung nicht die gesamte (Mischgas-)Bemessungsleistung des Kalenderjahres, sondern nur die der Verstromung aus Biogas zuzuordnende Bemessungsleistung zugrunde zu legen ist. Die dem Deponiegas zuzuordnende Bemessungsleistung ist von der Gesamt-Bemessungsleistung der verfahrensgegenständlichen Anlage vorab abzuziehen.

Bei der Berücksichtigung von Bemessungsleistungen sind gegebenenfalls Korrekturfaktoren anzusetzen. Für Biogas und Biomethan enthält das EEG 2012 hierzu Vorgaben (siehe Anlage 5 Nummer 2.2 Satz 2 EEG 2012), für Deponiegas jedoch nicht. Aus der Berechnungssystematik der im EEG festgelegten Korrekturfaktoren sowie der Einsatzcharakteristik von Deponiegasanlagen hat die Clearingstelle EEG einen Korrekturfaktor für Deponiegas von 1,6 ermittelt, der bei der Berechnung der Deponiegas-Bemessungsleistung zu verwenden ist.

Daher sollten Anlagenbetreiberinnen und -betreiber anhand der im Votum wiedergegebenen Berechnungsmethodik vorab prüfen, ob in ihrem konkreten Fall die Umstellung ihrer Anlage auf einen Hybridbetrieb die gewünschten Ergebnisse erbringt. ◀

Autoren

Sönke Dibbern und Elena Richter

Mitglieder der Clearingstelle EEG

Charlottenstraße. 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/206 14 16-0

E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de

